

Verschwiegenheitserklärung nach der Geheimnisschutz–Neuregelung und Information zu den Schultestungen

Im Zusammenhang der Dienstleistungen für das Land NRW, bzw. die einsendende Schule im Rahmen der Schultestungen gemäß der „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO) Vom 13. August 2021“, in der ab dem 13. November 2021 gültigen Fassung bestätigt Ihnen das

MVZ Dr. Eberhard & Partner Dortmund GbR (ÜBAG), Brauhausstr. 4, 44137 Dortmund:

- (1) Alle Mitarbeiter des MVZ, des beteiligten Fahrdienstes der GFLID GmbH und der EDV der GFLID GmbH und des MVZ haben eine Datenschutzbildung zum Umgang mit personenbezogenen Daten und im Besonderen mit Gesundheitsdaten erhalten, diese verstanden und das durch ihre Unterschrift bestätigt.
- (2) Alle Mitarbeiter des MVZ wurden ausdrücklich über ihre Schweigepflicht in Bezug auf Patientendaten gemäß §203 StGB belehrt und die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung der Verschwiegenheitsverpflichtung aufgeklärt.
- (3) Eine Informationspflicht der Betroffenen (Patienten) durch das MVZ besteht gemäß Art 14 Abs. 5 d) nicht für Personen und Mitarbeiter, die dem Berufsgeheimnis unterliegen. Hierzu führt §203 Abs. 3 StGB aus: *„Die in den Absätzen 1¹ und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.“*
- (4) Das MVZ bestätigt Ihnen, auch für die Zukunft, dass alle Mitarbeiter geschult und schriftlich zur Verschwiegenheit auch über das Beschäftigungsende hinaus verpflichtet wurden/werden.
- (5) Beauftragte Subunternehmer wurden und werden auch in Zukunft, soweit sie zur Erfüllung dieser Vereinbarung für uns tätig werden, schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (6) Das MVZ bestätigt Ihnen außerdem das Einhalten des technisch–organisatorischen Datenschutzes gemäß Art. 32 DS-GVO, Sicherheit der Verarbeitung. Dies wird auch durch fortlaufende Überprüfung und Anpassung unserer Sicherheitsrichtlinie und des Verarbeitungsverzeichnisses nach DS-GVO gewährleistet.

Erläuterungen zu den Schultestungen (in Ergänzung zu CoronaBetrVO):

Verantwortlicher im Sinne der DSGVO ist der Einsender, hier im Allgemeinen die jeweilige Schule, ermächtigt durch §3 Abs.5 CoronaBetrVO.

Sollten im Rahmen der Schultestungen personenbezogene Daten vorab übermittelt werden, werden diese Daten nur nach einem positiven Pooltest verwendet, um die entsprechenden PCR–Einzeltests durchzuführen. Daraus resultieren dann personenbezogene medizinische Befunde für jede einzelne Person dieses positiven Pools (i.a. dieser Klasse), die den Betroffenen und der jeweiligen Schule entsprechend der CoronaBetrVO direkt übermittelt werden. Positive COVID-19 Befunde werden aufgrund weiterer gesetzlicher Bestimmungen (Infektionsschutzgesetz) zusätzlich an das zuständige Gesundheitsamt gemeldet.

Die von der Schule im Rahmen der Schultestungen übermittelten personenbezogenen Daten werden im Falle negativer Pooltests beim MVZ nicht verwendet, die Proben werden vernichtet und die personenbezogenen Daten nach Ende der Testphase gelöscht.

Andreas Niekerke

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

Inhaber des zertifizierten Hochschulabschlusses in betrieblichem Datenschutz

¹ „(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als 1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, ...“